

Satzung
der
Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
beheizten Freibades in Ransbach-Baumbach
und des
Hallenbades in Nauort
vom 15.3.2010

Der Verbandsgemeinderat von Ransbach-Baumbach hat am 4.3.2010 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach unterhält zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung in der Stadt Ransbach-Baumbach ein beheiztes Freibad und in der Ortsgemeinde Nauort ein Hallenbad.

§ 1
Benutzungsgebühren

- a) Für die Benutzung eines Bades während der Badesaison werden folgende Gebühren erhoben:

Einzelkarte

Erwachsene	3,50 Euro
Kinder und Jugendliche von 6 – 17 Jahre, Schwerbehinderte, Ersatzdienstleistende, ausgebildete Jugendleiter, Wehrpflichtige sowie Studenten (gegen Nachweis)	2,50 Euro
Kinder von 1 bis 5 Jahre	1,00 Euro
Abend-Ticket für Erwachsene ab 18.00 Uhr	2,50 Euro
Abend-Ticket für Jugendliche (6-17 Jahre) ab 18.00 Uhr	1,50 Euro
Abend-Ticket für Kinder von 1 bis 5 Jahre	0,50 Euro

Saisonkarte

Erwachsene	50,00 Euro
Kinder und Jugendliche von 6 – 17 Jahre, Schwerbehinderte, Ersatzdienstleistende, ausgebildete Jugendleiter, Wehrpflichtige sowie Studenten (gegen Nachweis)	35,00 Euro
Kinder von 1 bis 5 Jahre	12,00 Euro
Familienkarte	65,00 Euro
Familientimeskarte	8,00 Euro

- b) Für die Benutzung beider Bäder während einer Badesaison (von Mai bis April des folgenden Jahres bzw. von Oktober bis September des folgenden Jahres) werden folgende Gebühren erhoben:

Zehnerkarte:

Erwachsene	30,00 Euro
Kinder und Jugendliche von 6 – 17 Jahre, Schwerbehinderte, Ersatzdienstleistende, ausgebildete Jugendleiter, Wehrpflichtige sowie Studenten (gegen Nachweis)	20,00 Euro
Kinder von 1 bis 5 Jahre	8,00 Euro

Jahreskarte

Erwachsene	80,00 Euro
Kinder und Jugendliche von 6 – 17 Jahre, Schwerbehinderte, Ersatzdienstleistende, ausgebildete Jugendleiter, Wehrpflichtige sowie Studenten (gegen Nachweis)	50,00 Euro
Kinder von 1 bis 5 Jahre	15,00 Euro
Familienkarte	100,00 Euro

§ 2

Besondere Gebührenregelung

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Für die Benutzung eines Bades durch Schulen der
Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach | 0,00 Euro |
| b) Für auswärtige Schulen | 1,10 Euro/Schüler |
| c) Für Vereine der Verbandsgemeinde | 35,00 Euro pro Übungstag |
| d) Für auswärtige Vereine | 45,00 Euro pro Übungstag |

- e) für gewerbliche Nutzung (Fitness-Studios, Physiotherapie etc.) 55,00 Euro pro Übungstag
- f) DLRG OG Ransbach-Baumbach (kostenlose Nutzung der Bäder, im Gegenzug wird vom DLRG kostenlose Badeaufsicht durchgeführt) 0,00 Euro
- g) Für besondere Personengruppen können abweichende Gebührenregelungen getroffen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Betreten eines Bades. Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 4

Eintrittskarten

- a) Einzelkarten berechtigen am Tage der Ausgabe zum einmaligen Betreten des Bades und die Benutzung seiner Einrichtungen, Zehnerkarten zum zehnmaligen Betreten des Bades und Benutzung seiner Einrichtungen zu den festgelegten Öffnungszeiten.
- b) Saisonkarten und Familienkarten sowie Jahres-Saisonkarten und Familienjahreskarten berechtigen zum Betreten des jeweiligen Bades und die Benutzung seiner Einrichtungen während einer Badesaison.
- c) Eine Familienkarte wird auf Antrag ausgestellt für Ehepaare, Alleinerziehende und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen, die einen gemeinsam Haushalt mit einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren führen.
Kinder vom 19. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden als solche ebenfalls berücksichtigt, sofern sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder den gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienst leisten.
Im Zweifelsfalle ist der Bezug von Kindergeld, das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses, der Besuch einer Schule sowie das Ableisten des Wehr- und Ersatzdienstes durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

§ 5

Besondere Veranstaltungen

Diese Gebührensatzung gilt nicht für besondere Veranstaltungen, die in den Bädern durchgeführt werden. Hierfür wird jeweils eine gesonderte Gebührenregelung getroffen.

§ 6 Geltungsdauer der Eintrittskarten

Saison- und Familienkarten berechtigen zum Besuch des jeweiligen Bades während einer Badesaison.

Als Badesaison gilt

für das Freibad der Zeitraum vom 15. Mai bis 15. September eines Jahres

für das Hallenbad der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April des folgenden Jahres

Nicht ausgenutzte Zehnerkarten sind auch übertragbar auf die folgende Badesaison (z.B. von Freibad auf Hallenbad / Hallenbad auf Freibad).

Die Jahreskarten gelten von Mai bis April des folgenden Jahres oder von Oktober bis September des folgenden Jahres.

Witterungs- oder technisch bedingte Abweichungen hiervon bleiben vorbehalten. Dies gilt auch für die Schließung eines Bades aus zwingendem Anlass. In beiden Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.

§ 7

Die Badeordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.1.2002, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades in Ransbach-Baumbach und des Hallenbades in Nauort außer Kraft.

Ransbach-Baumbach, den 15.03.2010



DRUCKVERSION

.....
(Michael Merz)
Bürgermeister